

die ihren Niederschlag in den oben erwähnten „prozeduralen Grundnormen“ (zusammengefaßt als *due process of law* und *democratic self-government*) gefunden haben, die politische Entwicklung oder Modernisierung der jungen Staaten determinieren. Zum anderen ist auch das eigentliche Arbeitsziel wieder auf das *common law* bezogen: wie hat es sich in diesem Anpassungsprozeß bewährt, verändert, wie wirkt dieser auf das Mutterrecht zurück? Der Schwerpunkt des Interesses liegt also stets auf dem *common law*, weniger auf den Bedürfnissen und Problemen der jungen Staaten. F. identifiziert nicht diese Probleme, um dann nach Lösungen, etwa mit Hilfe vergleichender Betrachtung des *common law*, zu suchen, sondern befriedigt die intellektuelle Neugier: was ist aus unserer geistig-kulturellen Leistung geworden? Der Focus ist also mehr das geistige Mutterland als die jungen Staaten, obwohl aus ihnen der größere Teil des Materials stammt. Im übrigen handelt es sich um ein amerikanisches casebook. Dementsprechend überläßt die Methode der Darstellung es im wesentlichen dem Leser, dieses Material analytisch auszuwerten und vergleichend aufzubereiten. Unter den oben erwähnten systematischen Gesichtspunkten präsentiert F. eine Auswahl einschlägigen Materials, das er um kurze (engzeilig gedruckte) „notes“ ergänzt. Kaum Kommentar zu nennen, geben sie meist weitere gedrängte Information. Das Material enthält Auszüge aus Verfassungen und Gesetzen, vielen gerichtlichen Entscheidungen, Büchern u. ä. zu den jeweiligen Problemen. So interessant und nützlich deren Präsentation sein mag, so sehr vermißt man ihre systematische Verarbeitung durch den Verfasser. Der „Vergleich“ besteht darin, daß zu einem bestimmten Gegenstande das Material, also im wesentlichen Entscheidungen (nach welchen Gesichtspunkten ausgewählt?), aus verschiedenen Ländern zusammengestellt wird. Also eine Art Stoffsammlung zu einem Buche, das noch zu schreiben wäre. Letztlich erfährt der Leser wenig über den jeweiligen rechtlich-politischen Kontext in dem betreffenden Lande,

wenn er z. B. unter der Überschrift „Recht auf politische Meinungsäußerung“ (S. 449 ff.) nacheinander findet eine Entscheidung aus Kenya, zwei Entscheidungen aus Rhodesien, eine aus Buganda, das (wichtige) Urteil des US-Supreme Court *New York Times Co. v. Sullivan*, ein englisches Urteil (wiedergegeben nach der *Times*), eine Anmerkung mit Hinweisen auf gesetzliche Bestimmungen und Entscheidungen in England und USA, eine weitere Anmerkung mit der amerikanischen Stellungnahme zur UN-Resolution betr. die „Elimination of all Forms of Racial Discrimination“ (1963) und schließlich ein indisches Urteil sowie eine letzte kurze Anmerkung.

Knud Krakau

P.-F. GONIDEC  
**Les droits africains, évolution et sources, Band I der Sammlung**  
**« Bibliothèque africaine et malgache »;**  
**Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence**  
 Paris 1968, 278 S.

Mit dieser jüngsten Veröffentlichung von Professor Gonidec, einem der bedeutendsten französischen Juristen, die sich mit Fragen und Problemen des Rechts in Afrika befassen, wurde gleichzeitig die neue Sammlung „Bibliothèque africaine et malgache“ ins Leben gerufen. Sie soll in Frankreich insofern eine Lücke schließen, als hier noch keine afrikabezogene juristisch-politische Veröffentlichungsreihe, vergleichbar mit den britischen „*African Law Series*“ von Butterworth's besteht. Ihr Zweck soll es sein, die Veröffentlichung von Werken über die verschiedenen Gebiete des Rechts und der Politik in Afrika zu erleichtern und zu fördern.

In seiner Untersuchung stellt Professor Gonidec zunächst die Rechtsquellen in Afrika dar. Er setzt sich hierbei ausführlich mit der Entstehung der beiden wesentlichen, nichteuropäischen Rechtssysteme, dem geschriebenen islamischen Recht und dem fast ausnahmslos oral überlieferten afrikanischen Stammesrecht auseinander, um dann auf-

zuzeigen, wie das vorkoloniale Recht durch die Übernahme des Rechts der Europäer weitgehend verdrängt wurde. Von dieser Schwächung des afrikanischen Rechts im Zeitpunkt der Erlangung der Unabhängigkeit ausgehend, stellt der Autor die Frage, welchen Weg die afrikanischen Gesetzgeber in Zukunft einschlagen werden: Den Weg der Rückbesinnung auf ihre traditionellen Rechtssysteme oder den Weg der weiteren Übernahme moderner Rechtsvorstellungen. Prof. Gonidec weist darauf hin, daß der Zeitpunkt einer endgültigen Aussage hierüber verfrüht ist. Es lasse sich lediglich feststellen, daß sich bisher kein afrikanischer Staat zur vollständigen Abschaffung des rezipierten oder des traditionellen Rechts entschlossen habe. Es lasse sich dagegen die Tendenz erkennen, das übernommene europäische Recht beizubehalten, es aber durch die Einarbeitung stammesrechtlich begründeter Vorstellungen den typischen afrikanischen Verhältnissen anzupassen. Der Verfasser räumt allerdings ein, daß zahlreiche Faktoren bisher den Ausschlag dafür gaben, daß afrikanische Rechtsvorstellungen bei der Schaffung neuen Rechts nur ungenügend Berücksichtigung fanden: Hierzu zählt insbesondere die Tatsache, daß das in Afrika tätige juristische Personal fast ausschließlich außerhalb Afrikas ausgebildet wurde und daß die Gesetzgeber häufig von ausländischen Beratern unterstützt werden, so daß afrikanische Verfassungen und Gesetze oft wie eine Kopie eines europäischen Vorbildes erscheinen. Erschwerend macht sich zudem im Einflußbereich des Common Law die Praxis der Rechtsprechung bemerkbar, die weitgehend auf Präzedenzfälle Rücksicht nimmt, so daß typische afrikanische Rechtsvorstellungen nur schwer Eingang in die Gerichtspraxis finden können.

Als wichtigste Aufgabe für die Zukunft sieht Prof. Gonidec die Abschaffung der Zweigleisigkeit der Rechtssysteme an. Hierfür ist in erster Linie eine Bestandsaufnahme des fast ausschließlich ungeschriebenen Stammesrechts erforderlich; erst wenn diese Vorarbeit geleistet wurde und damit das traditionelle

Recht einem größeren Kreis zugänglich ist, kann neues Recht in der Weise kodifiziert werden, daß eine Synthese aus modernem und traditionellem Recht gefunden wird, die den Verhältnissen des jeweiligen Landes adäquat ist.

Die Untersuchung Prof. Gonidecs kann nicht nur dem Juristen, sondern auch dem Leser anderer Fakultäten, der an Fragen Afrikas interessiert ist, zur Lektüre empfohlen werden; denn der Verfasser hat es verstanden, die Probleme der nahezu alle Lebensbereiche berührenden Modernisierung und Vereinheitlichung des Rechts in Afrika klar und allgemein verständlich darzustellen. Besonders soll außerdem auf die Tatsache hingewiesen werden, daß sich die Untersuchung nicht nur auf das frankophone Afrika beschränkt, sondern daß auch die Entwicklung im britischen Rechtsbereich, wenn auch weniger ausführlich, dargestellt wird.

Wolfgang Heidelberg

JÜRGEN JENSEN

**Kontinuität und Wandel in der Arbeitsteilung bei den Baganda**  
Afrika-Studien Nr. 17  
Springer-Verlag, Berlin,  
Heidelberg, New York 1967

Das Werk behandelt die Arbeitsteilung in dem alten ostafrikanischen Königreich Buganda, das als Kernland des Commonwealth-Mitglieds Uganda viele der traditionellen afrikanischen Strukturen und Lebensformen beibehalten hat. Die Arbeitsteilung, uns heute selbstverständlich geworden, verlangt ein gewisses Maß an Organisation und Differenzierungsvermögen. Gleichwohl findet sie sich, wenn auch oft nur in bescheidensten Ansätzen, in jeder menschlichen Gesellschaft.

Buganda war bis weit ins vorige Jahrhundert hinein von Europa unbeeinflusst und eines der am höchsten entwickelten und am straffsten organisierten afrikanischen Gemeinwesen. Daher wird an diesem Modell besonders deutlich, welche festen und oft bis in die feinsten Verästelungen gehenden Regeln der Arbeitsteilung andere Kulturen entwickelt haben.